



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

A CH-3003 Bern
BAK, EKD

Bundesverwaltungsgericht
Abteilung I
Postfach
9023 St. Gallen

Ihr Zeichen: A-1112/2012
Referenz/Aktenzeichen: 362.61
Unser Zeichen: ACV
Bern, 18. Dezember 2012

**Bundesverwaltungsgerichtsbeschwerde A-1112/2012, Schweizer Heimatschutz (SHS) gegen
Seilbahn Weissenstein AG und Bundesamt für Verkehr (BAV): Plangenehmigung (Bau der Ka-
binenbahn Oberdorf-Nesselboden-Weissenstein Bahn-Nr. 72.115) – Ergänzende Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Instruktionsrichterin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Verfügung vom 13. November 2012 haben Sie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) gebeten, bis zum 12. Dezember 2012 zu verschiedenen Fachfragen im oben erwähnten Beschwerdeverfahren Stellung zu beziehen und haben diese Frist am 22. November 2012 bis zum 21. Dezember 2012 verlängert.

Die ENHK und die EKD nehmen zu den Ziffern 7 bis 10 Ihrer Verfügung vom 13. November 2012 wie folgt Stellung:

Ad 7. „Die EKD und die ENHK haben in ihrer Stellungnahme mit Blick auf die Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1010 „Weissenstein“ darzulegen, ob das Ausmass und das Gewicht der Beeinträchtigung durch die Berg- und die Mittelstation minimiert werden könnte (BGE 125 II 603). Die EKD hat darzulegen, wie die Bergstation auszuführen wäre, um den Umgebungsschutz des Kurhauses vollumfänglich zu wahren.“

Die Kommissionen weisen zunächst grundsätzlich auf die auch am Augenschein vom 21. August 2012 geäußerte Praxis hin, wonach es nicht Aufgabe der Kommissionen ist, Projektmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Aufgabe der Kommissionen sind in Art. 25 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geregelt. Die Kernaufgabe der Kommissionen ist im vorliegenden Fall, die bestehende Situation zu analysieren, Schutzziele abzuleiten, den Grad der Beeinträchtigung von Eingriffen

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD
c/o BAK / Hallwylstrasse 15, 3003 Bern
Tel. +41 31 32 29284, Fax-Nr. +41 31 32 28739
ekd@bak.admin.ch

aus der Perspektive des Natur- und Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege zu beurteilen und Rahmenbedingungen für die grösstmögliche Schonung der Schutzobjekte zu definieren.

Zum Grad der Beeinträchtigung der Schutzobjekte durch die neue Bahn haben sich die Kommissionen in insgesamt acht Gutachten und Stellungnahmen geäussert (vgl. Schreiben der Kommission an das Bundesverwaltungsgericht vom 04. April 2012). Ferner fand am 21. August 2012 ein Augenschein auf Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts statt, an dem die Delegation der beiden Kommissionen spezifische Fragen beantwortet hat. Diese sind im Protokoll des Bundesverwaltungsgerichts summarisch wiedergegeben, zu dem die Kommissionen dem Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 13. September 2012 verschiedenen Änderungen mitgeteilt haben.

Die ENHK und die EKD sind in allen Gutachten und Stellungnahmen, die sie seit 2007 zu verschiedenen Projektphasen abgegeben haben, eindeutig zum Schluss gelangt, dass die geplante Bahn auch mit den Projektoptimierungen zu einer schweren Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1010 „Weissenstein“ führt und hielten deshalb immer an den Schlussfolgerungen und am Antrag des Fachgutachtens der ENHK und der EKD vom 30. Oktober 2009 fest. Die Beurteilung des Eingriffs als schwere Beeinträchtigung ist in erster Linie in der Grösse, der Dimension der neuen Bahn begründet und wird unter anderem in den über die Baumkronen hinausragenden Masten, in der Breite der Schneise und der Grösse der Stationsbauten offensichtlich. In zweiter Linie beurteilen die Kommissionen aber auch die Kapazitätssteigerung als schwere Beeinträchtigung des Schutzobjektes.

Es wurde also mehrfach von den Kommissionen festgehalten, dass die neuen Stationsbauten unter anderem zu gross und zu voluminös sind. Projektoptimierungsversuche und Aussagen der Bahnplaner – zuletzt am Augenschein vom 21. August 2012 – lassen darauf schliessen, dass die Planungsspielräume der Abmessungen der Mittel- und Bergstation unter Beibehaltung des vorgeschlagenen Bahntyps aus technischen Gründen nicht weiter reduziert werden können. Ebendiese Grösse der Stationsbauten aber und die höhere Linienführung in verbreiteter Schneise (vgl. Gutachten vom 10. Juni 2007) des neuen gewählten Bahnsystems stellen zusammen mit der damit zusammenhängenden Kapazitätserhöhung die zentralen Faktoren dar, welche der Eingriff in das BLN-Objekt als schwer bezeichnen lässt. **Daraus erschliesst sich, dass am Weissenstein ohne schwere Beeinträchtigung des Schutzobjektes keine Bahn des gewählten Gondelbahntyps gebaut werden kann.**

Die Kommissionen haben zusätzlich zur Grösse der Stationen mehrfach die als ortsfremd bewertete Tonnenform kritisiert und eine Gestaltung gefordert, die – im Falle der Bergstation, dem Kurhaus klar untergeordnet – und allgemein sich in Typ und Gestaltung näher an den zurückhaltenden jetzigen Stationsbauten orientiert, welche den Ausdruck der reinen Zweckmässigkeit widerspiegeln (Vergleiche dazu das gemeinsame Gutachten vom 30. Oktober 2009, wie oben zitiert, die Stellungnahmen zu den Projektoptimierungen der ENHK vom 09. Dezember 2010 und 01. Juni 2010, wie weiter unten in der Antwort auf Frage 9 zitiert, und das Schreiben von ENHK und EKD vom 13. September 2012 mit den Änderungen zum Protokoll des Bundesverwaltungsgerichts zum Augenschein vom 21. August 2012).

Ad 8. „Die EKD und die ENHK haben sich zudem zur Aussage der Vorinstanz in ihrer Verfügung zu äussern, dass bei der verbleibenden Beeinträchtigung des BLN-Objekts die bereits vorhandene aufgrund der bestehenden Sesselbahn mit zu berücksichtigen sei. Dank der mit dem Gesamtkonzept „Weissenstein Plus“ verbundenen strassenbezogenen Verbote resultierten massive Entlastungen für das BLN-Objekt. Mindestens an Sonn- und Feiertagen, welche zu den Spitzentagen zählen dürften, werde der Weissenstein vom motorisierten Individualverkehr und dessen Immissionen (wie Lärm, Abgase etc.) verschont bleiben. Das Parkierungsverbot sowie das knappe Parkplatzangebot auf dem Weissenstein würden überdies an den übrigen Tagen verkehrslenkend wirken, indem gewisse Besucher auf die Fahrt mit der Seilbahn verwiesen würden. Des Weiteren wirke sich die verminderte Anzahl Stützen landschaftlich positiv aus, selbst wenn durch diese die Seilführung höher ausfalle. All diesen Aspekten hätten ENHK und EKD zu wenig Rechnung getragen (vgl. S. 114 f. der Plangenehmigungsverfügung).“

Diese Aussage, wonach die ENHK und die EKD den in der Frage 8 erwähnten Aspekten zu wenig Rechnung getragen habe, wird vollumfänglich zurückgewiesen.

Die Kommissionen haben bei ihren Beurteilungen sehr wohl die bestehende Anlage zur Kenntnis genommen und bei der Beurteilung gewürdigt. Im Gutachten vom 30. Oktober 2009 wird ausgeführt: *„Die Ersatzanlage hat aufgrund der umfangreicheren Technik, der grösseren Beförderungsmittel und der aktuellen technischen Rahmenbedingungen voluminösere Stationsgebäude zur Folge, die im Vergleich zu den kleinmassstäblichen, im Verhältnis zur gebauten und natürlichen Umgebung adäquaten und ausgewogenen Infrastrukturen aufdringlich in Erscheinung treten werden.“* (Seite 6).

Die beiden Kommissionen haben sich bereits im gemeinsamen Gutachten vom 10. Juni 2007 ausführlich zur Parkierung und teilweisen Sperrung der Weissensteinstrasse geäussert: *„Die in den Nutzungsplänen vorgesehenen Regelungen für den Verkehr und die Parkierung sowie die Förderung des öffentlichen Verkehrs werden durch die Kommissionen grundsätzlich unterstützt, insbesondere das Ziel, keine zusätzlichen Parkplätze auf dem Weissenstein anzubieten. Die Kommissionen sind sich bewusst, dass es sich bei der Weissensteinstrasse um eine öffentliche, kantonale Passstrasse handelt. Sie sind jedoch trotzdem der Ansicht, dass zur Reduktion der negativen Auswirkungen durch den individuellen Strassenverkehr und zur Erhaltung und Aufwertung des Weissensteins als Erholungs- und Ruhezone eine **weitergehende** Sperrung der Strasse für den Durchgangsverkehr anzustreben ist.“* (Seite 10).

Zudem wurde das Thema, auch im Gutachten vom 30. Oktober 2009, das im Übrigen auf die Ausführungen des Gutachtens vom 10. Juni 2007 verweist, nochmals explizit aufgenommen: *„Damit widerspricht auch der massive Ausbau der Kapazität den Schutzzielen des BLN-Objektes. **Im Vergleich zur heutigen Situation führt das Konzept des Bahnersatzes zu einer stärkeren Beeinträchtigung des BLN-Objektes, welche durch die geplante Teilspernung der Strasse an Sonn- und Feiertagen aus der Sicht der Kommissionen nicht aufgewogen wird.**“* (Seite 7).

Die Kommissionen halten nochmals fest, dass eine wie auch immer geartete Sperrung der Weissensteinstrasse und somit Entlastung der Kurhausumgebung vom Auto- und Parkierverkehr zwar aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Ortsbild- und Umgebungsschutzes sehr zu begrüssen ist, aber keinesfalls die Beeinträchtigung des BLN durch die nun geplante neue Bahn, die von den Kommissionen auch in der projektoptimierten Form als schwere Beeinträchtigung beurteilt wird, wettmachen kann. Zudem weisen sie mit Nachdruck darauf hin, dass die zeitweise Sperrung nicht an die Errichtung einer neuen Bahn gebunden ist, sondern auch im Fall einer sanierten bisherigen Bahn eingeführt werden könnte. Die vorgesehenen Massnahmen der strassenbezogenen Verbote sind somit keineswegs ein Argument für die Errichtung einer neuen Bahn.

Die Aussage des BAV, dass sich die verminderte Anzahl Stützen landschaftlich positiv auswirke, selbst wenn durch diese die Seilführung höher ausfalle, trifft nicht zu. Zudem ist es Aufgabe der Fachinstanzen für Natur- und Heimatschutz, diese Beurteilung vorzunehmen. Die Kommissionen haben sich im Gutachten vom 10. Juni 2007 wie folgt dazu geäussert: *„**Eine Neuanlage hätte hingegen voluminösere Stationsgebäude, höhere Masten, grosse Gondeln und eine breitere Waldschneise zur Folge. Die wohl als Stahlrohrkonstruktionen ausgeführten Masten würden in ihrer Anzahl reduziert und in der Folge erhöht, so dass die neue Bahn teilweise über dem Wald geführt würde. Dies würde das Landschaftsbild des stark exponierten Jurasüdhangs massgeblich verändern und erheblich beeinträchtigen.** Auch aus der Nähe betrachtet, träten die Stationsgebäude aufgrund ihrer grossen Volumetrie stark in Erscheinung. Die Bergstation droht zudem, je nach Lage und Abmessung, den die Bergkrete auszeichnenden Kurhauskomplex in seiner Wirkung zu schmälern. Aufgrund dieser Überlegungen gelangen die Kommissionen zur Auffassung, dass die geplante Sechser-Gondelbahn nicht mit den Schutzzielen für das BLN-Weissenstein vereinbar ist.“* (Seite 7).

In der Stellungnahme vom 09. Dezember 2010 äusserste sich die ENHK in dieser Hinsicht auch noch zum optimierten Projekt: *„Auch die besprochene Tieferlegung der Seilführung oberhalb des Nesselbodens und die grössere Verschiebung der Mittelstation (gelbe Variante im Plan) führen zu keinen er-*

heblichen Verbesserungen. Die vorgeschlagene teilweise Tieferlegung der Seilhöhe würde nach wie vor die Baumkronen überragen, jedoch drei zusätzliche Masten bedingen. Eine Verbesserung ist somit nicht ersichtlich. Die Verschiebung der Mittelstation an eine strassennahe Geländerippe im Nesselboden könnte nur als Vorteil gelten, wenn die Anlage gleichzeitig tiefer ins Terrain gelegt würde. Damit wären jedoch auch gewichtige Nachteile verbunden wie Terrainveränderungen, Probleme der Trasseeführung und der Seilhöhe bei den neuen Strassenüberquerungen. Gestützt auf diese Ausführungen ist für die ENHK kein Grund gegeben, um von der früheren Beurteilung abzuweichen.“ (Seite 2).

Ferner hat der vom Bundesverwaltungsgericht angeordnete Augenschein vom 21. August 2012 die Problematik der breiten Schneise und der hohen Masten, insbesondere an der Geländekante, nochmals deutlich aufgezeigt (siehe Protokoll des Bundesverwaltungsgerichts und Änderungen der Kommissionen vom 13. September 2012).

Ad 9. „Die EKD und die ENHK werden schliesslich gebeten, sich zum Vorwurf der Beschwerdegegnerin zu äussern, sie hätten sich bis anhin nicht mit den während dem Plangenehmigungsverfahren durchgeführten Projektoptimierungen auseinandergesetzt (vgl. Rz. 83 der Beschwerdeantwort).“

Der Vorwurf wird vollumfänglich zurückgewiesen: Vertreter der ENHK haben am 29. Oktober 2010 an einer erneuten Begehung teilgenommen, an der verschiedene Projektoptimierungen vorgestellt wurden. Die ENHK hat in der Folge zwei Mal ausführlich Stellung genommen, am 09. Dezember 2010 aufgrund der provisorischen und am 01. Juni 2011 aufgrund der definitiven Pläne und Visualisierungen.

Am 09. Dezember 2010 äusserste sich die ENHK wie folgt: „Am 29. Oktober 2010 führte die Bauherrschaft auf Empfehlung des Bundesamts für Verkehr eine weitere Projektbegehung durch, an der auch eine Delegation der ENHK teilnahm. Das Ziel der Begehung war, Projektänderungen für die neue Luftseilbahn hinsichtlich einer Reduktion der Beeinträchtigung des BLN-Objektes zu erörtern. Mit elektronischer Mitteilung vom 12. November 2010 unterbreitete das BAV der ENHK die Aktennotiz dieser Begehung sowie die darin erwähnten Beilagen und Pläne. Mit Schreiben vom 17. November 2010 reichte das BAV der ENHK die Akten und Pläne auf Papier nach. Schliesslich folgten am 3. Dezember 2010 vier Visualisierungen begleitet durch einen Beschrieb. Die ENHK hat die vorgeschlagenen Projektänderungen gestützt auf die Begehung vom 29. Oktober 2010 und die bis am 3. Dezember 2010 nachgereichten Unterlagen an der Plenarsitzung vom 22. November 2010 und anschliessend auf dem Zirkularweg ausführlich besprochen. **Die unbestrittenen und von der Bauherrschaft bereits beschlossenen Projektänderungen (Verkleinerung der Bergstation und der Mittelstation, leichte Verschiebung der Mittelstation gemäss Variante „blau“ auf den Übersichtsplänen, Änderung Antriebskonzept) führen zu einer leichten Reduktion der Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1010 „Weissenstein“.** Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass diese Projektänderungen nichts daran ändern, dass es sich beim Eingriff gesamthaft betrachtet um eine schwere Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1010 „Weissenstein“ handelt. Nach wie vor dominiert die Mittelstation die offene Sattellage des Nesselbodens in unerwünschter Weise. Die Architektur des Stationsgebäudes ist zwar volumensparend geplant. Der tonnenartige Bau wirkt jedoch ortsfremd. Die Bergstation wird von der Talseite her wegen ihrer zurückversetzten Lage als wenig störend wahrgenommen. Von Nordwesten betrachtet tritt das ebenfalls tonnenförmige Stationsgebäude aber mit dem geschützten Kurhaus Weissenstein in Konkurrenz, wie die Visualisierungen vom 3. Dezember 2010 deutlich belegen. Auch die besprochene Tieferlegung der Seilführung oberhalb des Nesselbodens und die grössere Verschiebung der Mittelstation (gelbe Variante im Plan) führen zu keinen erheblichen Verbesserungen. Die vorgeschlagene teilweise Tieferlegung der Seilhöhe würde nach wie vor die Baumkronen überragen, jedoch drei zusätzliche Masten bedingen. Eine Verbesserung ist somit nicht ersichtlich. Die Verschiebung der Mittelstation an eine strassennahe Geländerippe im Nesselboden könnte nur als Vorteil gelten, wenn die Anlage gleichzeitig tiefer ins Terrain gelegt wurde. Damit wären je-

doch auch gewichtige Nachteile verbunden wie Terrainveränderungen, Probleme der Trasseeführung und der Seilhöhe bei den neuen Strassenüberquerungen. Gestützt auf diese Ausführungen ist für die ENHK kein Grund gegeben, um von der früheren Beurteilung abzuweichen. Die ENHK beurteilt den Eingriff nach wie vor als schwere Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1010 „Weissenstein“ und hält deshalb an den Schlussfolgerungen und am Antrag des Fachgutachtens der ENHK und der EKD vom 30. Oktober 2009 fest.“

Am 01. Juni 2011 ergänzte die ENHK die Stellungnahme aufgrund der definitiven Pläne wie folgt: „Die ENHK stellt fest, dass die nun zur Beurteilung vorliegenden definitiven Projektänderungen weitgehend den Ende 2010 besprochenen provisorischen Änderungen, insbesondere bezüglich der Verschiebung des Trassees sowie der Verschiebung und Verkleinerung von Mittel- und Bergstation entsprechen. Die Bergstation wurde weiter optimiert und im nördlichen Teil näher an das Kurhaus gerückt. Damit wird der Eingriff in die westlich angrenzende bewaldete Böschung etwas vermindert. Auch der Anschluss der Bergstation an die bestehenden Fusswege wurde gegenüber den provisorischen Plänen vereinfacht. Zudem ist die Pflanzung eines Feldgehölzes vorgesehen. Neu ist eine bisher nicht in den Plänen dargestellte befahrbare Zufahrt zum Untergeschoss. Bei der Mittelstation ist ebenfalls die Pflanzung eines Feldgehölzes vorgesehen. Die ENHK bestätigt ihre Stellungnahme vom 9. Dezember 2010. Die nun formal als Projektänderungen des ursprünglichen Genehmigungsgesuchs eingereichten Projektanpassungen führen zu einer leichten Reduktion der Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1010 „Weissenstein“. Für die ENHK ist jedoch nach wie vor kein Grund gegeben, um von der früheren Beurteilung abzuweichen. Nach wie vor dominiert die Mittelstation die offene Sattellage des Nesselbodens in unerwünschter Weise, obwohl die Anlage um einige Meter verkürzt werden konnte. Der tonnenartige Bau wirkt ortsfremd. Die Bergstation wird von der Talseite her wegen ihrer zurückversetzten Lage als wenig störend wahrgenommen. Auch wird der westlich des geplanten Gebäudes stehende Wald nun geschont. Von Nordwesten betrachtet tritt das tonnenförmige Stationsgebäude jedoch unverändert mit dem geschützten Kurhaus Weissenstein in Konkurrenz, wie die Visualisierungen vom 3. Dezember 2010 deutlich belegen. Die ENHK beurteilt den Eingriff gesamthaft betrachtet als schwere Beeinträchtigung des BLN Objektes Nr. 1010 „Weissenstein“ und hält deshalb an den Schlussfolgerungen und am Antrag des Fachgutachtens der ENHK und der EKD vom 30. Oktober 2009 sowie der Stellungnahme der ENHK vom 9. Dezember 2010 fest“

In ihrer Stellungnahme vom 31. Mai 2011 gelangte die EKD nach Studium der am 20. April 2011 vom BAV zugestellten Unterlagen mit der Projektoptimierung ebenfalls zum Schluss, dass diese weiterhin zur Zerstörung eines Denkmals von nationaler Bedeutung führten, weshalb das Projekt nicht zu bewilligen sei.

Ad 10. „Das BAK und die EKD haben sich in ihrer Stellungnahme zur Aussage der Vorinstanz in ihrer Verfügung zu äussern (vgl. S. 69, 71, 72 und 78 der Plangenehmigungsverfügung), dass die Anlage nach erfolgtem Umbau mangels vorhandener Originalsubstanz – und somit mangels Authentizität – keine Unterschutzstellung nach Art. 3 NHG mehr beanspruchen könne, was wiederum dazu führe, dass die Anlage nach erfolgtem Umbau mangels vorhandener Originalsubstanz – und somit mangels Authentizität – keine Unterschutzstellung mehr beanspruchen könne (vgl. auch Rz. 55, 56, 75 und 169 der Replik).“

Die Einschätzung des BAV trifft nicht zu. Ausserdem ist es Aufgabe der Fachinstanzen für Heimatschutz und Denkmalpflege, diese Beurteilung vorzunehmen.

Die beiden Kommissionen haben sich bereits in ihrem gemeinsamen Gutachten vom 10. Juni 2007 zu den verschiedenen Komponenten geäussert, welche die Denkmaleigenschaften im konkreten Fall begründen: *„Als Repräsentantin einer zentralen bahntechnischen Erneuerung bzw. eines erfolgreichen Produktionszweiges des Berner Giesserei-Werks und aufgrund ihres Alters sowie ihrer Konzeption als Zweisektionen-Bahn handelt es sich bei der kuppelbaren Einseil-Umlaufbahn VR101 von Oberdorf um*

einen einzigartigen Zeugen schweizerischer Bahntechnik- und Fremdenverkehrsgeschichte und somit um ein Denkmal von nationaler Bedeutung. Zur Eigenart des Denkmals gehören materielle und emotionale Werte, die technische Leistung ebenso wie die einprägsame, unverwechselbare Erinnerung an ein besonderes Schwebeerlebnis, das Geräusche, gemächliche Fahrgeschwindigkeit und den rudimentären Sitzkomfort einschliesst. Aufgrund ihrer Einzigartigkeit ist die Sesselbahn Oberdorf-Weissenstein als Gesamtanlage zu erhalten. Besonders schutzwürdige, den Typus der kuppelbaren Einseil-Umlaufbahn VR101 repräsentierende Elemente sind auch die Stahl-Fachwerkmasten, die Zweiersessel und die zugehörigen Stationsbauten.“ (S. 6).

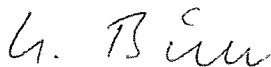
Die Kommissionen haben auch bereits in diesem Gutachten (10. Juni 2007) festgehalten, dass viele Anpassungen möglich sind, ohne dass der Zeugniswert und damit dessen Denkmaleigenschaften der Anlage geschmälert wird: **„Eine Bahnanlage ist eine technische Einrichtung, die einer betriebsimmanenten Dynamik unterworfen ist. In diesem Zusammenhang muss nachdrücklich festgehalten werden, dass technische Nachrüstungen, welche die Sicherheit der Passagiere garantieren und dem Schutz der Anlage dienen, erste Priorität haben. Anpassungen, die sich am Grundsystem orientieren und aus diesem heraus entwickelt werden, entsprechen der Geschichte technischer Anlagen und beeinträchtigen den Wert des Denkmals nicht. Eine Erneuerung der Konzession für die bestehende Bahn bedingt Anpassungen des Fördermechanismus, der Steuerungs- und Überwachungsanlage, der Signalisations- und Kommunikationsinstallationen, der Stützen (Seilentgleisungssicherheit, Statik und Fundamente) sowie der Hochbauten (Brandschutz) an die geltenden Technik- und Sicherheitsnormen. Aufgrund der Unterlagen und aufgrund der Auskunft des beigezogenen Experten für Technikgeschichte kommen die Kommissionen zum Schluss, dass Lösungen gefunden werden können, um diese Anpassungen denkmalgerecht zu entwickeln und dass somit den heutigen Sicherheitsvorschriften Genüge getan werden kann, ohne den Zeugniswert der Anlage zu schmälern.“** (Seiten 8-9) Diese Aussagen wurden im Gutachten vom 30. Oktober 2009, das insgesamt auf das Gutachten vom 10. Juni 2007 verwies, nochmals wiederholt.

Die EKD verweist zudem ergänzend auf die Bewertungstypologie und die Beschreibung der typischen Bahneigenschaften im Inventareintrag der Sesselbahn Oberdorf-Nesselboden-Weissenstein im Schweizer Seilbahninventar (<http://www.seilbahninventar.ch>), ein Hinweisinventar, das in Zusammenarbeit des BAK mit dem BAV und weiteren relevanten Stellen erarbeitet wurde.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Eidgenössische Natur- und
Heimatschutzkommission**

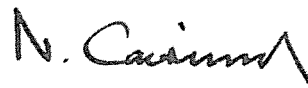


Herbert Bühl
Präsident



Fredi Guggisberg,
Sekretär

**Eidgenössische Kommission
für Denkmalpflege**



Prof. Dr. Nott Caviezel
Präsident



Vanessa Achermann
Sekretärin